

82. Kann, wenn eine Berufsgenossenschaft auf Grund von § 136 Gew.-U.B.G. vom <sup>30. Juni</sup><sub>6. Juli</sub> 1900 von einem Betriebsunternehmer  $x$  Erfasß dessen fordert, was sie einem bei ihr versicherten Arbeiter oder dessen Hinterbliebenen gewähren muß, ihr der Einwand entgegen-  
gesetzt werden, daß der Arbeiter den erlittenen Unfall selbst ver-  
schuldet habe? Kann ein solcher Erfasungsanspruch auch dann erhoben  
werden, wenn der Betriebsunternehmer  $x$  im Strafverfahren von  
der Anklage, die Körperverletzung, bzw. den Tod des verletzten  
Arbeiters fahrlässig oder durch qualifizierte Fahrlässigkeit veranlaßt  
zu haben, freigesprochen worden ist?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 29. Januar 1906 i. S. F. (Bekl.) w. Ziegelei-  
Berufsgenossenschaft (Kl.). Rep. VI. 177/05.

- I. Landgericht Offenburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Im September 1903 verunglückte in einer Lehmgrube der  
Ziegeleiarbeiter G. tödlich, indem er von einer niedergehenden Lehm-  
wand erschlagen wurde. Die Ziegelei-Berufsgenossenschaft in Berlin,  
bei welcher der Verunglückte versichert war, forderte auf Grund von  
§ 136 Gew.-U.B.G. vom <sup>30. Juni</sup><sub>6. Juli</sub> 1900 von dem Beklagten, der den  
Grübenbetrieb geleitet hatte, Erstattung dessen, was sie den An-  
gehörigen des G. bereits gewährt habe und noch gewähren müsse,  
obwohl der Beklagte in dem wider ihn wegen fahrlässiger Tötung  
eingeleiteten Strafverfahren freigesprochen worden war.

Der Klagenanspruch wurde in erster und zweiter Instanz dem  
Gründe nach für berechtigt erklärt; die Revision des Beklagten blieb  
ohne Erfolg, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht sieht in Übereinstimmung mit der ersten  
Instanz als erwiesen an, daß der Beklagte in der von seinem Vater

erpachteten Lehmgrube die Stellung eines Betriebsleiters eingenommen hat, und stellt fest, daß bis zu dem Unfälle unter Duldung des Beklagten und mitunter auf seine besondere Anregung die Lehmgewinnung regelmäßig in der Weise stattgefunden hat, daß Lehmwände unterhöht und dann durch von oben eingetriebene Keile von der Bergwand abgetrennt wurden. Dieses Verfahren sei, so führt das Berufungsgericht weiter aus, nach den in der Grube bestehenden Verhältnissen für die Arbeiter gefährlich gewesen und habe gegen die Vorschriften der badischen Verordnung vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betreffend (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 527 ff.), sowie gegen die von der klagenden Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen. Das habe der Beklagte gewußt; er habe auch die durch das Verfahren bedingte Gefahr erkennen müssen und tatsächlich erkannt.

Sein Verhalten stelle sich danach als Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit dar, zu welcher er vermöge seines Berufs verpflichtet gewesen wäre. Es sei auch für den Tod G.'s kausal geworden. Allerdings bilde es nicht die einzige Ursache des Unfalls, da hierzu vielmehr der Umstand mitgewirkt habe, daß G. unternommen habe, den zur Stützung der unterhöhten Wand stehen gelassenen Pfeiler wegzuhacken, und dies den alsbaldigen Niedergang der unterhöhten Lehm Massen verursacht habe. Die Fahrlässigkeit des Beklagten sei aber ein Glied in der Reihe der für den Unfall kausal gewordenen Umstände, da, wenn er nicht die oben angegebene Art der Lehmgewinnung geduldet und gefördert hätte, die hier in Frage stehende Wand nicht unterhöht worden, und ein Verfahren, wie es G. eingeschlagen hat, unmöglich gewesen wäre.

In rechtlicher Beziehung nimmt das Berufungsgericht an; es stehe dem Klagenspruch der Umstand nicht entgegen, daß der Beklagte in dem wider ihn eingeleiteten Strafverfahren von der Anklage der fahrlässigen Tötung des G. freigesprochen worden ist; auf das eigene Verschulden des letzteren könne sich der Beklagte gegenüber dem auf § 136 Gew.-U.-G. vom <sup>30. Juni</sup><sub>7. Juli</sub> 1900 gestützten Ansprüche der Klägerin nicht berufen. Die gegen diese Ausführungen von der Revision erhobenen Angriffe sind nicht begründet.

Das gesetz- und verbotswidrige Verhalten des Beklagten hat,

wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, erst diejenige Sachlage geschaffen, durch welche ein unvorsichtiges Gebahren, wie es G. betätigt hat, ermöglicht wurde; es lag auch keineswegs außerhalb desjenigen Verlaufs der Dinge, mit dem der Beklagte rechnen mußte, daß ein Arbeiter, um die Absprengung einer unterhöhlten Lehmwand zu erleichtern, dazu verschreiten werde, den zu deren Stützung belassenen Pfeiler wegzuhaden oder durch dagegen geführte Schläge zu lockern. Das Vorgehen des G. war daher kein Ereignis, durch welches der ursächliche Zusammenhang zwischen der ungehörigen Abbauphase, die unter Billigung des Beklagten in der von ihm geleiteten Grube eingegriffen war, und dem eingetretenen Unfälle unterbrochen worden wäre.

Zutreffend sind auch die Erwägungen, aus denen die Vorinstanzen den Einwand des Beklagten, daß G. durch eigene Unvorsichtigkeit den Unfall herbeigeführt habe, für unbeachtlich angesehen haben. Abweichend von der Vorschrift in § 140 Gew.-U.V.G., der von der Haftung dritter, in den §§ 135, 136 nicht bezeichneter Personen handelt und in gewissem Umfange den Übergang der den entschädigungsberechtigten Personen erwachsenen Ansprüche auf die Berufsgenossenschaften vorschreibt, ist diesen in § 136 gegenüber den dort benannten Personen ein selbständiger Anspruch verliehen, der unmittelbar für die Berufsgenossenschaften kraft Gesetzes entsteht. Sie sollen unter den in § 136 bezeichneten Voraussetzungen von diesen Personen Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen dürfen, welche ihnen infolge des rechtswidrigen Verhaltens dieser Personen erwachsen sind. Bei dieser rechtlichen Konstruktion kommt es im Verhältnis zwischen den Berufsgenossenschaften und den regresspflichtigen Personen nur darauf an, welche Leistungen den ersteren nach dem Gesetze gegenüber dem Verunglückten oder seinen Hinterbliebenen obliegen; soweit eigenes Verschulden des Verunglückten für die Verpflichtungen der Berufsgenossenschaft unberücksichtigt zu bleiben hat (§ 8 Gew.-U.V.G.), kommt es auch für den der Genossenschaft zu leistenden Ersatz nicht in Betracht.

Beizutreten war aber auch der Vorinstanz bezüglich derjenigen Frage, welche den Hauptstreitpunkt der Parteien gebildet hat, ob nämlich der Ersatzanspruch der Klägerin dadurch ausgeschlossen wird, daß der Beklagte in dem wider ihn eingeleiteten Strafverfahren von

der Anklage, durch Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Amtes und Berufs besonders verpflichtet war, den Tod des G. herbeigeführt zu haben, freigesprochen worden ist.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 gab den Berufsgenossenschaften das Recht, für alle Aufwendungen, welche sie auf Grund dieses Gesetzes infolge eines Unfalls gemacht hatten, Ersatz von denjenigen Betriebsunternehmern, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufsehern zu fordern, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt war, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt hatten, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet waren. Diese strafgerichtliche Feststellung bildete somit die einzige Tatsache, von deren Vorhandensein der Ersatzanspruch abhing; die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers und der übrigen im Gesetz benannten Personen war ohne weiteres gegeben, wenn diese Feststellung vorlag, und sie bestand andererseits auch nur in diesem Falle.

In der ersteren Richtung ist auch für die Berufsgenossenschaften, obwohl sie im ersten Satz des § 136 Abs. 1 nicht miterwähnt sind, nach dem zweiten Satz eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 nicht eingetreten; dagegen sollen nach den Bestimmungen in § 136 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes die mehrfach genannten Personen jetzt der Genossenschaft für deren Aufwendungen „auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil“ haften. Unzweifelhaft ist hiernach der Anspruch der Genossenschaft nicht mehr schon dann ausgeschlossen, wenn gegen den Betriebsunternehmer *z.* unter der Beschuldigung, den Unfall vorsätzlich oder durch qualifizierte Fahrlässigkeit (§§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2 St.G.B.) verursacht zu haben, ein strafgerichtliches Verfahren überhaupt nicht eingeleitet worden ist, weil entweder der Unfall nicht zur Kenntnis der zuständigen Behörden gekommen ist, oder die zur Entscheidung über die Strafverfolgung berufenen Behörden aus rechtlichen oder tatsächlichen Erwägungen keinen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage gefunden haben (§§ 168 flg. St.P.O.). Das gleiche ist aber nicht bloß in den Fällen, wo es aus anderen Gründen nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens gekommen ist (§§ 178 flg. 201 flg. St.P.O.), sondern selbst dann anzunehmen,

wenn das Hauptverfahren eröffnet, der Angeklagte aber aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen freigesprochen worden ist, und es begründet insoweit auch keinen Unterschied, ob das Strafgericht Umstände, die den Tatbestand der dem Angeklagten beigemessenen strafbaren Handlung bilden, bloß für nicht genügend erwiesen erachtet hat, oder zu der Überzeugung gelangt ist, daß diese ganz oder zum Teil nicht gegeben seien, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, in dem das Strafgericht zwar eine qualifizierte Fahrlässigkeit des jetzigen Beklagten festgestellt, aber angenommen hat, daß der Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem Tode des G. durch dessen eigene Unvorsichtigkeit unterbrochen worden sei.

Die Vorschrift im zweiten Satze des § 136 Abs. 1 umfaßt bei ihrer allgemeinen Fassung alle Fälle, in denen eine strafgerichtliche Feststellung, daß der Betriebsunternehmer *ıc* den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war, herbeigeführt habe, nicht vorliegt, und dies trifft auch dann zu, wenn das strafgerichtliche Urteil zugunsten des Angeklagten eine direkte Feststellung des oben bezeichneten Inhalts enthält. Wenn durch die vorstehend angenommene Auslegung die Möglichkeit geschaffen wird, daß die zivilrichterliche Entscheidung mit derjenigen des Strafgerichts in Widerspruch tritt, so ist damit nur diejenige Gestaltung hergestellt, welche nach der Bestimmung in § 14 Abs. 2 Ziff. 1 Einf.-Ges. zur B.B.O. überhaupt die Regel bildet, und der Umstand, daß dies nur bei einem dem Betriebsunternehmer *ıc* günstigen Ausgang des Strafverfahrens, nicht für den entgegengesetzten Fall gelten soll, bietet keinen zureichenden Grund zu einer aus dem Wortlaut nicht zu entnehmenden Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung des § 136.

Auch deren Entstehungsgeschichte bietet dazu keinen Anlaß.

Der dem Reichstag (X. Legislaturperiode, 1. Session 1898—1900) vorgelegte Entwurf des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes schlug nach der hier in Betracht kommenden Richtung eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes nicht vor. In der Reichstagskommission wurde bei der ersten Lesung ein Antrag gestellt, die Betriebsunternehmer *ıc*, dafern sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge

ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet seien, herbeigeführt hätten, gegenüber den Genossenschaften (und Krankentassen) für deren Aufwendungen haftbar zu machen; zugleich sollte bestimmt werden, daß, wenn dieser Sachverhalt durch strafgerichtliches Urteil festgestellt sei, diese Entscheidung für das über den Anspruch erkennende ordentliche Gericht bindend sein solle (Bericht Nr. 703 a S. 142 flg.). Es sollte also die Ersatzpflicht des Unternehmers *ic*, sofern er den Unfall vorsätzlich oder durch qualifizierte Fahrlässigkeit verursacht habe, immer bestehen, und für den Zivilrichter nur die dem Betriebsunternehmer *ic* ungünstige strafgerichtliche Feststellung bindend sein. Geltend gemacht wurde, es solle der Regreßanspruch der Berufsgenossenschaft von der strafgerichtlichen Verfolgung des schuldigen Betriebsunternehmers unabhängig gemacht werden. Es sei für die Vorstände eine überaus unerwünschte Zwangslage, wenn sie genötigt wären, um die ihnen pflichtmäßig obliegenden Ersatzansprüche geltend zu machen, zuvor eine strafgerichtliche Verfolgung des Genossenschaftsmitgliedes *ic* herbeizuführen; mindestens müsse das bei den durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Unfällen Platz greifen. Lasse man dieses Erfordernis fallen, so sei freiere Bewegung für ein gütliches Abkommen zwischen der Genossenschaft und dem Unternehmer gegeben.

Der Antrag wurde indes nicht angenommen, vielmehr eine Fassung des § 96 des damaligen Unfallversicherungsgesetzes vorgeschlagen, nach welcher, wie bisher, Voraussetzung des Regreßanspruches der Genossenschaft sein sollte, daß gegen den Unternehmer durch strafgerichtliches Urteil festgestellt sei, daß er den Unfall vorsätzlich oder durch qualifizierte Fahrlässigkeit herbeigeführt habe.

Vgl. Bericht S. 144 und die §§ 96. 96a in den Vorschlägen der Kommission in der dem Berichte beigegebenen Zusammenstellung (S. 118. 115).

Erst in der Plenarberatung ist durch die Abgeordneten Dpfergelt und Genossen beantragt worden, in das Gesetz diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche jetzt den Inhalt der Sätze 2, 3 u. 4 des ersten Absatzes von § 136 des Gesetzes bilden (Nr. 857 der Drucksachen der obenbezeichneten Reichstagsession). Dieser Antrag ist in der Reichstagsitzung vom 25. Mai 1900 (Sitzungsberichte S. 5779) angenommen worden, ohne daß eine sachliche Debatte, die

über die Bedeutung und Tragweite des Antrages Aufschluß gäbe, stattgefunden hat.

Hiernach muß an derjenigen Auslegung festgehalten werden, die, wie oben dargelegt ist, sich als die dem Wortlaute des Gesetzes entsprechende darstellt." . . .